

Bundesbeschluss
über die Beteiligung der Schweiz an der weiteren
Finanzierung der Gesellschaft EUROCHEMIC in Belgien

(Vom 4. März 1965)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 24^{quinquies} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1964¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, neun neue Aktien der Gesellschaft EUROCHEMIC im Gesamtbetrag von 1,935 Millionen Franken zu erwerben.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, maximal 1,7 Millionen Franken an die Betriebs- und Forschungskosten der Gesellschaft EUROCHEMIC für die Jahre 1964–1967 zu leisten.

Art. 3

¹⁾ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

²⁾ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 16. Dezember 1964.

Der Präsident: Müller

Der Protokollführer: F. Weber

¹⁾ BBl 1964, II, 359.



Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. März 1965.

Der Präsident: **Kurmann**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 4. März 1965.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8217

Bundesbeschluss
über die Gewährung einer Subvention an das Zentralamt
für den internationalen Eisenbahnverkehr
zur Erstellung eines Verwaltungsgebäudes in Bern

(Vom 4. März 1965)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 1964¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Dem Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr wird eine Subvention von 300000 Franken für die Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes in Bern gewährt, unter dem Vorbehalt, dass von diesem Betrag der Kanton Bern 100000 Franken an den Bund überweist.

¹⁾ BBl 1964, II, 881.